



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 40

Tirschenreuth, den 02.10.2023

79. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sparkasse Oberpfalz Nord Auszug aus dem Aufgebotsverfahren – Sparkassenbuch Nr. 3025259874	164
Sparkasse Oberpfalz Nord Auszug aus dem Aufgebotsverfahren – Sparkassenbuch Nr. 3021660133	164
Vollzug des Abmarkungsgesetzes; Gebührenordnung für Feldgeschworene	165
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Konnersreuther Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2023	165
Bekanntmachung anlässlich der möglicherweise falschen Ausgabe eines Stimm- zettels C eines anderen Stimmkreises und Fehldrucken des Stimmzettels D für die Bezirkswahl am 08.10.2023	167

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 26.09.2023 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr. 3025259874 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 29.12.2023 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 26.09.2023

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 26.09.2023 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr. 3021660133 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 29.12.2023 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 26.09.2023

6522/01-13 Sch

**Vollzug des Abmarkungsgesetzes;
Gebührenordnung für Feldgeschworene**

Gemäß § 1 Nr. 3 der Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Tirschenreuth (Kreisamtsblatt Nr. 40 vom 07.10.1983) werden folgende Gebührensätze bekannt gegeben:

Ab 01. März 2024 gelten nachstehende Gebührensätze:

1. 17,74 € je angefangene Stunde ihrer Dienstleistung für Feldgeschworene, soweit sie als Vermessungshilfsarbeiter eingesetzt werden und die einschlägigen Arbeiten gewissenhaft und zuverlässig durchführen.
2. 17,74 € für die erste Stunde und für jede weitere Stunde 10,94 € für Feldgeschworene, die nicht der Nr. 1 entsprechend mitwirken.

Tirschenreuth, 26.09.2023
Landratsamt Tirschenreuth

gez.

Schraml

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Konnersreuther Gruppe“

Amtliche Bekanntmachung

I.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Konnersreuther Gruppe“ hat in der Verbandsversammlung am 09.08.2023 die nachfolgende Haushaltssatzung 2023 beschlossen.

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Konnersreuther Gruppe“

für das

Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und der Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Konnersreuther Gruppe“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.08.2023 für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit je **385.397 €** und im

Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit je **135.381 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Das gleiche gilt für eine Investitionsumlage.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **64.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Konnersreuth, den 19.09.2023

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
„KONNERSREUTHER GRUPPE“

gez.

Max Bintl
Verbandsvorsitzender“

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 14.08.2023 (Az. 941/03/02-13 Sch) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2023 rechtsaufsichtlich behandelt wurden. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H. von 75.000 € wird gem. Art. 71 Abs. 2, Art. 110 und 117 Gemeindeordnung -GO- rechtsaufsichtlich genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

III.

Die Haushaltssatzung 2023 vom 19.09.2023 liegt samt ihren Anlagen ab 27.09.2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus des Marktes Konnersreuth, Zimmer 13, Hauptstraße 17, 95692 Konnersreuth, während der üblichen

Öffnungszeiten Mo.-Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Konnersreuth, den 27.09.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Konnersreuther Gruppe“

gez.

Max Bintl
Verbandsvorsitzender

Stimmkreis 307 Tirschenreuth

Bekanntmachung

**anlässlich der möglicherweise falschen Ausgabe eines Stimmzettels C
eines anderen Stimmkreises und Fehldrucken des Stimmzettels D**

für die Bezirkswahl am 08.10.2023

In der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf.) wurden an Briefwählerinnen und Briefwähler vereinzelt Stimmzettel C für die Erststimme der Bezirkswahl (klein/blau) aus einem anderen Stimmkreis (307 Tirschenreuth) ausgegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Stimmkreis 307 Tirschenreuth für die Erststimme der Bezirkswahl vereinzelt Stimmzettel eines anderen Stimmkreises verteilt wurden. Außerdem wurde in Tirschenreuth ein fehlerhaft zugeschnittener Stimmzettel D für die Zweitstimme der Bezirkswahl (groß/blau) ausgegeben.

Zur Vermeidung von weiteren Risiken für die Gültigkeit der Bezirkswahl sind alle Briefwählerinnen und Briefwähler des Stimmkreises 307 Tirschenreuth, deren Wahlunterlagen vor Bekanntwerden der Vorfälle verschickt worden waren, von ihren Wahlämtern individuell angeschrieben worden.

Vorsorglich werden alle Briefwählerinnen und Briefwähler gebeten, ihre bereits erhaltenen Briefwahlunterlagen zu überprüfen und sich umgehend bei ihrem Wahlamt zu melden, falls ein Stimmzettel eines anderen Stimmkreises oder ein fehlerhaft zugeschnittener Stimmzettel in den Briefwahlunterlagen enthalten ist, damit dieser ausgetauscht werden kann.

Bereits verschlossene, aber noch nicht beim Wahlamt eingegangene Umschläge können vom jeweiligen Briefwähler zur Kontrolle geöffnet werden und beim Wahlamt Ersatzunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und/oder Wahlbriefumschlag) angefordert werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Wahlschein nicht beschädigt wird.

Wahlbriefe, die bereits beim Wahlamt eingegangen sind, dürfen nicht mehr zurückgegeben werden. Eine Stimmabgabe auf einem Stimmzettel aus einem anderen Stimmkreis ist ungültig. Briefwählerinnen und Briefwählern, deren Wahlbrief bereits beim Wahlamt eingegangen ist und die sich unsicher sind, ob sie auf dem richtigen Stimmzettel C bzw. dem richtig zugeschnittenen Stimmzettel D gewählt haben, wird im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet, den ausgegebenen und verwendeten Wahlschein für ungültig erklären zu lassen. Sie bekommen einen neuen Wahlschein mit allen Briefwahlunterlagen ausgestellt.

Muster der Stimmzettel für den Stimmkreis 307 Tirschenreuth sind unter www.kreis-tir.de/wahl2023 abrufbar.

Tirschenreuth, 28.09.2023

Kestel
Stimmkreisleiterin

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde